

An
alle Bundesministerien sowie
die Sektionen I bis IV und VI bis VII
des Bundeskanzleramtes und
die juristischen Mitarbeiter des
Verfassungsdienstes

Betrifft: Begutachtungsverfahren;
Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen

In seinem Rundschreiben vom 19. Juli 1971, [GZ 53.567-2a/71](#), hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf die Notwendigkeit der Festsetzung **angemessener** Fristen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen des Bundes hingewiesen. Es wurde ersucht, die Begutachtungsfristen grundsätzlich (abgesehen von besonderen Fällen) so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung steht.

Da in letzter Zeit – auch bei sehr komplexen Gesetzesvorhaben – wiederholt sehr knapp bemessene Begutachtungsfristen gesetzt wurden, sieht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst veranlasst, sein Ersuchen um Festsetzung einer angemessenen, grundsätzlich sechswöchigen Begutachtungsfrist in Erinnerung zu rufen.

Des weiteren darf daran erinnert werden, dass (auch) nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, gegenüber den Vereinbarungspartnern angemessene, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mindestens vierwöchige Stellungnahmefristen zu setzen sind (vgl. dazu das Durchführungsrundschreiben [GZ 603.767/1-V/1/99](#)).

Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass die Frist von sechs Wochen für den Regelfall gedacht ist; so wie es gewiss Fälle geben kann, in denen eine kürzere

Frist vertretbar ist, wird es umgekehrt auch Fälle geben, in denen auch die sechswöchige Frist zu kurz ist.

2. Juni 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt